

Nutzungsaufgaben des Campingplatzes für Campingplatzbesucher während der Corona Pandemie

1. Organisatorisches:

- 1.1 Der Campingplatzbesucher akzeptiert die Nutzungsaufgaben des Campingplatzes während der Corona Pandemie.
Bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben durch den Campingplatzbesucher während der Corona Pandemie, darf der Betreiber des Campingplatzes den Mieter vom Platz verweisen.
Folglich ist den Anweisungen des Personals und des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- 1.2 Bei der Anmeldung muss jede Person ab dem sechsten Geburtstag folgende Daten wie Name, Anschrift, Platznummer, Telefonnummer, E-Mail Adresse, KFZ- Kennzeichen, negativen COVID Test(PCR- oder POC- Antigentest) , Bescheinigung über eine COVID 19 Genesung, Impfnachweis, Anreisetag bzw. den Abreisetag beim Personal angeben.
Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, können die Kontaktdaten der Gäste auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden, weitergegeben werden.
Durch Stillschweigen des Besuchers wird die Datenerfassung hingenommen und Einverständnis erklärt.
- 1.3 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19 Fällen hatten und Personen, mit spezifischen Allgemeinsymptomen bzw. respiratorischen Symptomen jeder Schwere, dürfen den Platz nicht betreten.
- 1.4 Vor Eintritt auf den Campingplatz muss jeder Besucher, ab dem sechsten Geburtstag einen negativen COVID Test (PCR- oder POC- Antigentest) einer offiziellen Teststelle beim Campingplatzpersonal vorlegen. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Eine Bescheinigung über eine COVID Genesung oder der Nachweis einer vollständigen Impfung berechtigt das Betreten des Campingplatzes ebenso.

2. Bestandteile der Auflagen:

- 2.1 Oberstes Gebot ist die Abstandsregel von 1,5 Meter in allen Gemeinschaftsgebäuden, einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten als auch auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- 2.2 In Gemeinschaftsgebäuden einschließlich der sanitären Anlagen besteht eine absolute Mund-Nasen-Bedeckungs- Pflicht mit mindestens einer FFP2 Masken ab dem 15. Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund Nasenbedeckung tragen.
- 2.3 Hinweise und Kennzeichnungen müssen eingehalten werden.
- 2.4 Kinder unter 6 Jahren, dürfen ohne Aufsichtsperson die angemietete Parzelle nicht verlassen.
- 2.5 Sollte der Campingplatz verlassen werden, muss eine Anmeldung beim Personal an der Pforte bei Wiedereintritt erfolgen.
Um Wartezeiten zu vermeiden, sollte unnötiges Verlassen des Geländes vermieden werden.
- 2.6 Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsgebäude nicht mehr betreten. Sie haben so zügig wie möglich den Aufenthalt am Campingplatz zu beenden.
- 2.7 Bevorzugt sollten die eigenen Sanitäreinrichtungen in Wohnwägen, Wohnmobilen und Mietobjekten genutzt werden, um einer Überfüllung der campingplatzeigenen sanitären Anlagen vorzubeugen.
- 2.8 Gruppenbildungen von mehreren Haushalten sind zu unterbinden.

3. Hinweise:

- 3.1 Die Campingplatzordnung ist einzuhalten.